

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1868. Band II.

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1868.

In Commission bei G. Franz.

480
144 D

Historische Classe.

Sitzung vom 4. Juli 1868.

Herr v. Giesebrecht trägt vor:

„Ueber Magister Manegold von Lautenbach
und seine Schrift gegen den Scholasticus
Wenrich“.

Der grosse Kampf zwischen dem deutschen Kaiserthume und dem Stuhle Petri, der unter dem Namen des Investiturstreits bekannt ist, wurde, wie man weiss, nicht allein mit dem Schwerte, sondern auch mit der Feder geführt. Eine umfängliche Literatur erwuchs während desselben, in welcher die Streitfragen der Zeit nach allen Seiten erörtert sind; sie hat nicht allein desshalb Interesse, weil wir ihr allein manche nicht anderweitig überlieferte historische Thatsachen entnehmen, sondern auch weil in ihr das bis heute nicht völlig gelöste Problem über die richtige Stellung der politischen Gewalt zur kirchlichen in christlichen Staaten zuerst ernstlich aufgeworfen und eingehend behandelt wurde.

Die Streitschriften, die hier in Betracht kommen, füllen ein wichtiges Kapitel der Literaturgeschichte des Mittelalters, und dies Kapitel ist bisher nicht erschöpfend behandelt. Die Schuld liegt vor Allem an der mangelhaften Ueberlieferung des Materials. Manche Schriften, die in diesen Streit eingriffen, scheinen ganz verloren gegangen, andere sind uns erhalten, aber bisher nicht durch den Druck allgemein zugänglich geworden, und die gedruckten liegen mit wenigen Ausnahmen in einer Gestalt vor, welche das Verständniss sehr erschwert,

oft ganz unmöglich macht. Seit längerer Zeit mit dem Studium dieser Schriften beschäftigt, glaubte ich, dass sich eine zusammenhängende Darstellung der literarischen Bewegung, die sich in derselben vollzieht, dennoch ermöglichen lassen würde, habe mich aber überzeugt, dass einer solchen zunächst noch mannigfache Vorarbeiten vorausgehen müssen. Einige Resultate meiner Vorstudien erlaube ich mir jetzt vorzulegen; sie beziehen sich zunächst auf Manegold von Lautenbach¹⁾, der unter den Pamphletisten jener Zeit in Deutschland der eifrigste Vorfechter Gregors VII., der hitzigste Gegner Kaiser Heinrichs IV. war, und wegen der Hitze, mit welcher er seine Ueberzeugungen vertrat, schwere Verfolgungen zu erleiden hatte. Es sind diese Verfolgungen, welche den leidenschaftlichen Charakter der Schriften Manegolds eben so erklärlich machen, wie ihn zum Theil entschuldigen.

Von Manegolds Schriften ist die eine unter dem Titel:
1 Opusculum magistri Manegaldi contra Wolfelmum Colonien-
sem von Muratori in den Anecdota latina IV. 163—208
nach einer ambrosianischen Handschrift schon im Jahre 1713
herausgegeben, aber im Ganzen wenig beachtet worden.
Sie berührt den grossen kirchlichen Streit nur gelegentlich
am Schluss, in der Hauptsache bekämpft sie die von Wolf-
helm vertheidigte Schulansicht, dass die Lehren der alten
Philosophen mit den christlichen Dogmen vereinbar seien.
Dagegen ist mitten aus jenem die Zeit im Innersten be-
wegenden Kampf zwischen Kirche und Staat eine zweite,
weit umfangreichere Schrift erwachsen, welche den Titel:
2 Liber Manegoldi ad Gebehardum führt und bis auf

1) Liutenbach oder Lutinbach in den gleichzeitigen Quellen,
jetzt Lautenbach oder Luterbach bei Münster im Gregorienthal.

das letzte Kapitel in einer Handschrift der grossherzoglichen Bibliothek zu Karlsruhe (Cod. 93) vollständig erhalten ist. Da die Schrift niemals gedruckt und eine zweite Handschrift bisher nicht aufgefunden ist, war es für mich von nicht geringem Interesse, von dem Karlsruher Codex genaue Einsicht zu nehmen, wie es mir durch die Liberalität der grossherzoglich badenschen Regierung unter gütiger Vermittelung ihres hiesigen Gesandten des Herrn Geheimen Raths von Mohl in der letzten Zeit ermöglicht wurde.

Die schöne Pergamenthandschrift umfasst 103 Blätter in gross Octav. Das Inhaltsverzeichniss auf fol. 1. 2²⁾ giebt die Ueberschriften der 78 Kapitel, und diese sind vollständig in der Handschrift erhalten, bis auf das letzte: *de continentia clericorum*. Denn wo dies in der Mitte von f. 102 mit dem bekannten untergeschobenen Schreiben Bischof Udalrichs, welches in Rom so grosses Aergerniss erregte, dass es vom Papste verurtheilt wurde, den Anfang nimmt, ist die untere Hälfte des Blattes abgeschnitten³⁾, die Rückseite der oberen Hälfte ist unleserlich gemacht, und die ursprünglich folgenden Blätter sind ausgerissen. Es ist also der angebliche Brief des Udalrich und Manegolds Widerlegung desselben unverkennbar mit Absicht vernichtet worden. Ein Blatt am Schluss (f. 103), auf welchem später einige fremdartige Notizen eingetragen waren, hat man belassen.

Dem modernen Bande der Handschrift ist auf der inneren Seite des Vorderdeckels ein Pergamentblatt eingeklebt, welches offenbar den alten Titel der Handschrift bildete.

2) Das Inhaltsverzeichniss ist von jüngerer Schrift, als der Text selbst, geschrieben.

3) Es sind hier noch die Worte zu erkennen: *Hec est rescriptio sancti Oudalrici*. Floto (K. Heinrich IV. B. II. 302) hat aus den zerkratzten Zeilen auf der Rückseite gezeigt, dass es die bekannte *Epistola Udalrici* war.

Er zeigt in bildlicher, ziemlich roher Darstellung unter einem Thore einem Manne in schlichter geistlicher Tracht und einen Bischof im vollen Ornate; der erstere, über dessen Haupt die Inschrift: Manegoldus steht, überreicht dem anderen, der durch eine gleiche Inschrift als Gebehardus bezeichnet ist, ein Buch; unten am Rande stehen von derselben Hand, von welcher die ganze Darstellung herrührt, die Worte: Liber Manegoldi de Lutinbach. Die Tracht des Bischofs ist die übliche des elften und zwölften Jahrhunderts; Mitra und Krummstab sind einfach, besonders bemerklich macht sich das Pallium.

Diese Darstellung und die zahlreichen Correcturen im Text — es finden sich sogar ab und zu Zusätze auf eingeklebeten Pergamentstreifen — legen die Vermuthung nahe, dass in der Handschrift das Urexemplar Manegolds selbst erhalten sei. Aber die Schrift wird doch erst der Mitte des zwölften Jahrhunderts angehören, und manche starke Versehen verrathen sie als gewöhnliche Kopistenarbeit. Die Handschrift dürfte in Blauheuern entstanden sein, wo sie nach einer Notiz am Ende des Inhaltsverzeichnisses schon zu der Zeit, als dieses angelegt wurde, sich befand. Blauheuern war von Hirschau aus zu Manegolds Zeiten gestiftet, und wie Manegold in seiner Richtung den Hirschauer Mönchen eng verbunden war, konnte auch sein Werk nach einem Hirschauer Kloster leicht und schnell den Weg finden. Wann und wie die Handschrift nach Karlsruhe gekommen, ist mir unbekannt.

Schon seit längerer Zeit ist man auf die Handschrift aufmerksam geworden. In Schlözers Briefwechsel (VIII. 361) liess zuerst F. Molter im Jahre 1781 einen kleinen Theil der Vorrede, das ganze Inhaltsverzeichniss und Kapitel 41 ⁴⁾ abdrucken und schickte einige damals zeitgemässe Bemerk-

4) Nur die Schlusssätze des Kapitels fehlen.

ungen gegen Hildebrandismus und Jesuitismus voran. Diese Arbeit nahm er dann mit einigen Erweiterungen wieder in seine 1798 erschienenen Beiträge zur Geschichte und Literatur auf; hier wurden noch die Schlussworte von Kap. 37 nebst Kap. 38 hinzugefügt. Inzwischen hatte auch Grandidier in der *Histoire d'Alsace* (Preuv. II. p. 145) das Kapitelverzeichniss und einige Sätze der Vorrede aus der Handschrift abdrucken lassen. Dieser Abdruck kam zwar nicht in den Buchhandel, wurde aber Ussermann bekannt, der ihn bei seiner Note über Manegold in der Ausgabe des Bernold (*Monum. res Alemannicas illust.* II. 161) verwertete⁵⁾, und Ussermanns ausführliche Note ist dann auch in die *Mon. Germ. SS.* V. 459. 460 übergegangen. Den ausgiebigsten Gebrauch hat bisher Floto in seiner Geschichte Heinrichs IV. von der Karlsruher Handschrift gemacht. Er hat nicht nur hier und da einzelne bisher unbekannte Notizen aus derselben veröffentlicht, namentlich B. II. S. 154. 155, sondern auch S. 299—303 den wesentlichen Inhalt der ganzen Werke darzulegen gesucht.

Wenn so auch Manches aus Manegolds Schrift bekannt geworden ist⁶⁾, so hat man damit den wissenswürdigen Gehalt doch keineswegs erschöpft; auch ist die Frage über die Entstehungszeit derselben noch ungelöst. Sie hängt eng mit andren Fragen über die Persönlichkeit des Autors zusammen,

5) Ussermann wusste auch noch von einer nach Polling gesandten Kopie der Karlsruher Handschrift. ~~ganz für einen Teil~~

6) Einige Excerpte aus dem *Liber ad Gebehardum* finden sich auch bei Cassander, das Zeitalter Gregors (Darmstadt 1842) p. 28; sie sind wohl aus Schlözers Briefwechsel genommen, aber der Verfasser hatte selbst seinen Fundort vergessen und citirte nun seine Notate als aus dem *Opusculum contra Wolfelmum* im Druck bei Muratori entlehnt, wo sich natürlich kein Wort findet. So flüchtig ist dieses Buch gearbeitet, obwohl es mit Gelehrsamkeit prunkt.

die bisher zu den räthselhaftesten in der Literaturgeschichte jener Zeit gehört.

Wann also ist Manegolds *Liber ad Gebhardum* geschrieben? Floto hat zuerst (II. 40) das Jahr 1083 angenommen, dann aber selbst seine Meinung dahin geändert, dass das Buch sicher erst 1086 oder 1087 erschienen sei (II. 299). Einen wesentlichen Unterschied zwischen der Zeit der Abfassung und der Publication wird in diesem Fall wohl Niemand annehmen wollen, wenigstens liegt in dem Buche selbst nirgends ein Grund zu solcher Annahme vor.

Vor dem Jahre 1083 kann Manegold allerdings dieses Buch nicht geschrieben haben, denn es giebt sich ausdrücklich als eine Erwiderung auf das bekannte Schreiben des Bischofs Dietrich von Verdun an Hildebrand, welches aus der Feder des Trierischen Scholasticus Wenrich geflossen war, das geistreichste und wirksamste Pamphlet jener Zeit, und dieses ist ohne Zweifel erst im Jahre 1082 oder 1083 entstanden⁷⁾. Manegold entschloss sich aber erst nach

7) Auch darüber schwankten freilich bisher die Meinungen. Helfenstein, Gregors VII. Bestrebungen (Frankfurt 1856) S. 167 setzt die Schrift des Wenrich vor 1077. Floto (II. 294) ist unsicher, ob sie 1082, 1084 oder 1085 abgefasst sei. Dass es nicht vor 1082 geschehen, entscheidet eine Stelle: *Quis enim non videat, non ex religionis zelo, sed ex principis odio haec actitari, cum personis per sacram Rodulfi vel Herimanni dexteram non introductis, sed subintroductis benedictiones non negentur, pallia domum transmittantur?* (Martene Thes. novus anecd. I. 227). Der Gegenkönig Hermann war erst im August 1081 gewählt, von durch ihn investirten und von Rom mit dem Pallium ausgestatteten Bischöfen konnte vor 1082 nicht die Rede sein. Abgesehen von andern Gründen, die in der Zeitbestimmung von Manegolds Arbeit ruhen, kann Wenrichs Schrift auch deshalb kaum später als 1083 geschrieben sein, weil er die grossen Ereignisse des Jahres 1084 nirgends berührt.

längerem Zögern dem Verlangen seines Probstes und seiner Brüder zu entsprechen und Wenrich entgegenzutreten, wie er selbst in der Vorrede versichert; auch kann seine umfangreiche Schrift nicht in kürzester Frist zum Abschluss gekommen sein. So wird man sicherer gehen, wenn man sie nicht vor das Jahr 1084 setzt. Zuverlässig ist sie andererseits noch vor der Zeit, wo der Tod Gregors VII. im Sommer 1085 in Deutschland bekannt wurde, entstanden; denn überall wird Gregor, was Floto übersehen zu haben scheint, noch in derselben als lebend bezeichnet⁸⁾. Ende d. J. 1083 und Anfang des Jahres 1085 sind demnach die äussersten Grenzpunkte für die Abfassung des Buchs, wahrscheinlich ist es im Jahre 1084 geschrieben.

Floto änderte seine frühere Meinung besonders deshalb, weil Manegold in seiner anderen Schrift *contra Wolfelmum* eine Zusammenkunft erwähnt, welche er kürzlich mit diesem seinem Gegner in den Gärten von Lautenbach gehabt habe, in der Vorrede des an Gebhard gerichteten Buchs aber bereits von der Zerstörung des Klosters und seinem eigenen unstäten Dasein spreche. Die Schrift gegen Wolfhelm schien ihm deshalb die ältere, und da in dieser auf Gregors Tod bereits deutlich hingewiesen wird, meinte er das Buch an Gebhard nicht vor 1086 oder 1087 setzen zu dürfen. Auch ich⁹⁾ glaubte mich früher dieser Ansicht anschliessen zu

8) So heisst es z. B. c. 34 (f. 65) von den Wibertinern: *hominem scelestissimum, multis conciliis condempnatum, apostolicae sedi ingerere, apostolico adhuc superstite, contendunt* und gleich darauf: *iure dampnati isti sunt, qui ut spurcissimis suis factis impunitatem mutuentur, hominem scelestissimum papa incolumi et inconsulto non solum subrogare contendunt, sed ad effundendum eius sanguinem omni absque formidine vesana temeritate prorumpunt.*

9) *Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Bd. III. (1. Aufl.) S. 1020.*

müssen, und um so mehr, als ich in Manegolds Schrift *contra Wolfelmum* ausdrücklich Wenrichs Arbeit nach Muratoris Text mit dem Beisatz erwähnt fand: *cui velocius respondere deliberamus* (p. 207). Doch nachdem feststeht, dass der Liber ad Gebhardum zu Gregors Lebzeiten geschrieben ist, die Schrift gegen Wolfhelm dagegen erst nach dem Tode des Papstes¹⁰⁾, kann nicht der geringste Zweifel darüber obwalten, dass Muratoris Text hier corrumpt und zu schreiben ist: *cui velocius respondere deliberavimus*, so dass Manegold mit diesen Worten nur auf seine frühere, bereits veröffentlichte Schrift verweist.

Schrieb Manegold also sein Buch an Gebhard um 1084, so kann auch darüber keine Unsicherheit mehr sein, dass dieser Gebhard kein anderer ist, als der gleichzeitige Erzbischof von Salzburg, eine der festesten Säulen damals der kirchlichen Partei. Denn der Zähringer Gebhard von Konstanz, an den man auch gedacht hat, kam erst kurz vor Gregors Tode (im December 1084) zum Bisthum und gewann erst später eine Bedeutung, welche die Widmung mit ihren emphatischen Lobsprüchen rechtfertigen könnte. Auch in seiner andern vorhin erwähnten Schrift bezieht sich Manegold mehrfach auf Gebhard und Gebhards Schriften und bezeichnet ihn dort ausdrücklich als den Salzburger Erzbischof.

Das gewonnene Resultat kann in Verbindung mit einigen andern Thatsachen, die wir der Karlsruher Handschrift ent-

10) Wilmans (Mon. Germ. SS. XII. p. 181) nimmt an, dass die Schrift *contra Wolfelmum* zu Zeiten Victor's III. geschrieben sei. Aber die Worte, auf welche er sich bezieht, sprechen nicht von dem unmittelbaren Nachfolger Gregors, sondern den Nachfolgern Petri im Allgemeinen. Das Buch kann eben so gut in der langen Sedisvacanz der Jahre 1085 oder 1086 abgefasst sein.

nehmen, zur Aufhellung der noch im Dunkel liegenden Lebensschicksale unseres Manegold Einiges beitragen.

Am ausführlichsten handelt über Manegolds Leben die *Histoire littéraire de la France* IX. 280—286. Hier, wo Manegold als einer der grössten Gelehrten seiner Zeit, wenn nicht als der grösste gefeiert wird, sind viele zerstreute Nachrichten fleissig gesammelt, aber die äusserliche Zusammenstellung des bunten Stoffs hat schon lange die Kritik herausgefordert und Ausstellungen veranlasst, die so wenig stichhaltig auch manche Angaben dort sind, doch weiter gingen, wie sich zeigen wird, als sich bei genauerer Kenntniss der Thatsachen rechtfertigen lässt.

Manegold, so werden wir in der *Histoire littéraire* belehrt, wurde wahrscheinlich zu Lautenbach im Elsass geboren; nachdem er seine Studien zufolge einer späteren Angabe in Paris gemacht hatte, trat er im Elsass als Lehrer auf. Nicht nur er, sondern auch seine Frau zeichneten sich durch ungewöhnliche Gelehrsamkeit aus, und als die Töchter Beider heranwuchsen, gewannen sie eine so hervorragende Bildung, dass auch sie selbst Schüler unterweisen konnten. Manegold selbst verliess den Elsass und durchzog seit dem Jahre 1060 Frankreich¹¹⁾; er soll auch zu Paris gelehrt und den berühmten Wilhelm von Champeaux dort unterrichtet haben, der dann nach dem Vorbilde seines grossen Lehrers zu St. Victor unentgeltlich seinen Unterricht spendete. Um das Jahr 1091 trat Manegold, nachdem er Wittwer geworden, in ein Chorherrenstift, wie aus einem uns erhaltenen Brief Jvos von Chartres hervorgeht. Schon vorher hatte er wahrscheinlich schwere Verfolgungen wegen seiner Anhänglichkeit an Gregor VII. zu bestehen gehabt, diese steigerten

11) D' Alsace Manegolde pénétra dans le coeur de la France et y devint une source abondante de lumière et de doctrine. Hist. lit. de la France IX. 281.

sich, als alle Anstrengungen Heinrichs IV. ihn zu gewinnen scheiterten und er vielmehr sich die Verbreitung der Gregorianischen Ansichten im Elsass mit dem glänzendsten Erfolge annahm. Dann hierhin war Manegold zurückgekehrt und unterstützte seit 1094 Burchard von Gebersweiler bei der Gründung des Chorherrnstiftes Marbach bei Colmar mit Rath und That. Papst Urban II., den Manegold selbst zu Tours im Jahre 1096 aufsuchte, nennt ihn in dem damals für Kloster Marbach erlassenen Schutzbrief als ersten Propst desselben; er muss aber zugleich Decan des Klosters Raitenbuch¹²⁾ in Bayern, wo er sich früher aufgehalten hatte, geblieben sein, denn auch mit diesem Titel wird er von Urban noch später bezeichnet. Im Jahre 1103 wird er noch als Propst von Marbach in dem Schutzbrief Papst Paschalis II. genannt; seitdem verlautet sein Name nicht mehr. Jahr und Tag seines Todes sind unbekannt.

Indem die *Histoire littéraire* in dieser Weise Manegolds Lebenslauf darstellt, weist sie zugleich eine Annahme Bernhards Pez entschieden zurück, der zwischen Manegold von Lautenbach und dem Decan Manegold von Raitenbuch¹³⁾ unterscheiden wollte. Aber schon Ussermann nahm Pezs Ansicht wieder auf, und Manche sind ihm dann gefolgt. Andere haben wohl bezweifelt, ob Manegold von Lautenbach und der erste Propst von Marbach eine Person sei¹⁴⁾, und noch Andere haben mit gutem Recht den berühmten Lehrer Frankreichs von unsrem Manegold von Lautenbach

12) Die *Histoire littéraire* spricht immer von Reittenberg, es ist aber Raitenbuch gemeint.

13) Auch Wattenbach (*Geschichtsquellen*. Zweite Auflage S. 434) sagt: „Mangold von Raitenbuch darf nicht mit Mangold von Lautenbach verwechselt werden“. Floto meint dagegen (IV. 299), dass diese beiden Manegolde identisch seien.

14) Cassander, *das Zeitalter Gregors VII.* S. 9.

unterscheiden wollen¹⁵⁾. So hat die unbarmherzige Kritik den armen Mann, der von seinen Widersachern bei seinen Lebzeiten so viel Bitteres erduldet, noch nach seinem Tode gedrittheilt und geviertheilt.

Bei dem über Manegolds Person verbreiteten Dunkel sind die Hinweisungen, welche wir in seinem ausführlichen Dedicationsschreiben an Gebhard auf seine Lebensverhältnisse finden, um so erwünschter. Nur auf ausdrücklichen Befehl seines Propstes Harmann¹⁶⁾, erklärt er, habe er sich an die Widerlegung der Schrift des Bischofs Dietrich oder vielmehr des Scholasticus Wenrich gewagt. Lange habe er sich gegen den Auftrag gesträubt, weil er für denselben ältere, erfahrenere und gelehrtere Männer für mehr geeignet gehalten habe, während er selbst noch zu jung und unwissend sei¹⁷⁾; auch als die Brüder in ihn gedrungen, habe er sich schwer entschlossen, weil er die Wuth ihrer Widersacher noch mehr zu reizen besorgt habe, als es schon geschehen. Denn das kleine Kloster, dem er angehörte, war damals von jenen zerstört, aber die Brüder lebten noch in einer gewissen Gemeinschaft und wurden von benach-

15) Floto, K. Heinrich IV. II. S. 299. Es finden sich hier schon im Wesentlichsten dieselben Resultate, die sich aus den nachstehenden Erörterungen über Manegolds Person ergeben werden, doch fehlt bei Floto die quellenmässige Begründung, die mir durchaus nicht überflüssig scheint.

16) So ist der Name im Codex geschrieben; Hartmann und Hermann sind Conjecturen.

17) Praesertim cum sim etate immaturus, levis moribus, ingenio rudis, lingua inpeditus, genere abiectus, sermone rusticus, et ne vulgari quidem eloquio balbutire sufficiam, nedum litteris quicquam comminisci. Vorher nennt sich Manegold bereits iuvenem el pene idiotam. In der Schrift gegen Wolfhelm tritt er bereits selbstbewusster auf.

barten Parteigenossen beherbergt¹⁸⁾. Freilich waren sie nicht gerade gern gesehen, besonders wegen der unvorsichtigen Reden Manegolds, der am meisten unter Allen gefährdet sich oft in dem Dickicht der Wälder und den Höhlen des Wildes verbergen musste. Die von ihm verlangte Schrift, fürchtete Manegold deshalb, möchte die Lage seiner Brüder noch erschweren und ihn selbst sich ganz aus ihrer Nähe zu entfernen nöthigen; nur auf die dringendsten Zureden entschloss er sich endlich doch die Arbeit zu übernehmen.

Dies Alles berichtet Manegold selbst und giebt uns damit das zuverlässigste Zeugniß, dass er damals noch in jungen Jahren stand, aber bereits in einer klösterlichen Gemeinschaft unter einem Propste lebte. Wenn er sich 1084 einen Jüngling nennt, so wird er etwa um das Jahr 1060 geboren sein. Dies genügt, um darzuthun, dass er nicht, nachdem er eine Familie begründet, um 1060 nach Frankreich gegangen sein und erst um 1091 das weltliche Leben verlassen haben kann.

Es ist dabei nicht von fern meine Absicht, jenen berühmten deutschen Lehrer in Frankreich mit seinen Schule haltenden Töchtern, von dem die *Histoire littéraire* meldet, in das Fabelreich zu verweisen; ich überlasse das denen, welche uns die *Hrotsvitha* nehmen wollen. Vielmehr möchte ich gerade diese Gelegenheit benutzen, um auch auf jenen offenbar bedeutenden deutschen Gelehrten hinzuweisen, der sich in Frankreich zu einer Zeit Ruhm erwarb, wo schon ein Theil unsrer lernbegierigen Jugend von dort die Weisheit holen zu müssen glaubte. Denn die Zeugnisse für die tief

18) Das kleine zerstörte Kloster war ohne Zweifel Lautenbach; da die Brüder aber bei einander blieben, erklärt sich leicht, wie Manegold mit Wolfhelm noch später in den Gärten Lautenbachs disputiren und so hier den Anlass zu seiner späteren Schrift gewinnen konnte.

eingreifende Wirksamkeit eines deutschen Lehrers in Frankreich in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts, dessen Name Manegold war, scheinen mir ganz unumstösslich; nur dass jener Manegold nicht der war, den man von Lautenbach nannte und der die Schriften gegen Wenrich und Wolfhelm geschrieben hat.

Treten wir jenen Zeugnissen näher, so begegnet uns zuerst ein Brief Ivos von Chartres¹⁹⁾, worin er den Magister Manegald²⁰⁾ beglückwünscht, dass er nach langem Umherwandern (*post multos circuitus*) sich von der Welt zurückgezogen habe; denn es sei in der Ordnung, dass, wer so Vielen durch sein Wort den Weg des Lebens gezeigt, so Manche durch sein Beispiel gebildet habe, nachdem er der Philosophie Söhne geboren, nun auch eine geistliche Nachkommenschaft heranziehe. Dies sage er, fährt Ivo fort, nicht um Manegald zu belehren — denn die Minerva belehre man nicht, sondern müsse von ihr belehrt werden — sondern aus Freude über den glücklichen Entschluss des von ihm gefeierten Mannes, der übrigens, wie man aus dem Schreiben selbst sieht, auch im Kloster zu lehren fortfuhr. Der Brief ist um das Jahr 1091 geschrieben, und etwa um dieselbe Zeit verfasste der Abt Baldrich von Bourgueil auf den gelehrten Gerardus, der damals in sein Kloster trat, ein Lobgedicht²¹⁾, worin er ihn als Schüler Manegolds feiert und welches mit den Worten beginnt:

Uberibus, Manegaude, tuis lactatus abunde,
Tempore posterior, pene legendo prior,

19) Epist. 40.

20) Der deutsche Name Manegold ist in Frankreich vielfach entstellt worden und findet sich in den verschiedensten Formen: Manegaldus, Managaldus, Menegaldus, Manegaudus, Maingaudus u. s. w.

21) Du Chesne SS. IV. 269.

Atque tuis sinibus abstractus venit ad Andes

Ardua Gerardus planaue dicta gerens.

Auch Otto von Freising, der sich mit der Gelehrten-
geschichte Frankreichs vertraut zeigt, gedenkt dieses Mane-
gold; wo er in der Vorrede zum fünften Buch seiner Chronik
den allmählichen Gang der Wissenschaft von Osten nach
Westen darlegt, weist er darauf hin, wie sie in den letzt-
vergangenen Zeiten durch die berühmten Lehrer Berengar,
Manegold und Anselm nach Gallien und Spanien übertragen
sei²²). Otto schrieb diesen Theil seiner Chronik um 1144,
und etwa derselben Zeit wird die *Historia Francorum* an-
gehören, welche bis 1110 fortgesetzt ist und von Waitz
(M. G. SS. IX. 343) als eine Uebersetzung der *Historia*
moderna des Hugo von Fleury bezeichnet wird. Als die
ausgezeichnetsten Lehrer zu den Zeiten König Philipps
(1060—1108) werden dort bezeichnet: Lanfrancus Can-
tuariorum episcopus, Guido Langobardus, Maingaudus Teu-
tonicus, Bruno Remensis²³). Hier wird Manegold ausdrück-
lich als Deutscher genannt, und nähere Nachricht über ihn
gibt dann die um 1162 verfasste Chronik des Richard von
Cluny. Dieser Chronist liebt nach der Regierungsgeschichte
jedes Königs einige Notizen über die gleichzeitigen hervor-
ragendsten Gelehrten Frankreichs anzugeben und nimmt
dabei auf die Zeit, wo sich ihr Ruhm zuerst zu verbreiten
anfang, vorzüglich Rücksicht. So erwähnt er bei der Re-
gierung König Heinrichs I. (1031—1060): *His temporibus*
florere coepit in Theutonica terra Menegaldus philosophus,
divinis et saecularibus litteris ultra coetaneos suos eruditus.
Uxor quoque et filiae eius, religione florentes, multam in

22) (*Sapientiam*) ad Gallias et Hispanias nuperrime diebus illu-
strium doctorum Berengarii, Managaldi, Anselmi translata
apparet.

23) Du Chesne SS. IV. 88.

scripturis habuere notitiam, et discipulos proprios filiae eius praedictae docebant²⁴). Richard zeigt sich sonst in der Gelehrten- und Lehrtengeschichte seines Landes weder unbewandert noch unzuverlässig, und so ist auch kein Grund den so anziehenden Nachrichten, die er hier bietet, die Glaubwürdigkeit abzusprechen.

Wenn man alle diese Notizen über jenen gefeierten Lehrer Frankreichs verbindet, so stellt sich als Resultat heraus, dass er um 1030 in Deutschland, wahrscheinlich im Elsass geboren wurde, dass er schon vor 1060 sich als Lehrer in seinem Vaterlande²⁵) einen Namen gemacht hatte, die grösste Anerkennung aber erst in Frankreich fand, wo er in den Jahren etwa von 1070 bis 1090 wirkte, dass er endlich um das Jahr 1090 in ein Kloster trat, während er bis dahin im weltlichen Stande gelebt hatte. So gross Manegolds Ruf in Frankreich war, ging er mit dem Absterben seiner Schüler unter. Denn als Schriftsteller scheint er wenig geleistet und nur einige Bibelcommentare hinterlassen zu haben. Montfaucon²⁶) berichtet von einer in der Abtei S. Allire de Clermont befindlichen Handschrift mit dem Titel: *Manigaldi Teutonicorum doctoris glossarium super psalmos*; sie soll meist nur Auszüge aus Augustin enthalten. Heinrich von Gent erwähnt in seinem erst gegen Ende des

24) Muratori Antiqu. IV. 1085. Ptolemaeus Lucensis (Muratori SS. XI. 1060) hat seine Nachrichten über Manegold nur aus Richards Chronik geschöpft; sie haben deshalb keinen selbstständigen Werth.

25) Er soll dort der Lehrer des Bischofs Theoger von Metz um das Jahr 1070 gewesen sein. Wir besitzen leider für diese Nachricht nicht mehr den Wortlaut der alten Vita Theogeri, sondern nur ihre Uebersetzung durch Trithemius. Mon. Germ. SS. XII. 450. Jaffé hält Manegold von Lautenbach für Theogers Lehrer, aber der Lautenbacher war um jene Zeit selbst noch ein Knabe.

26) Bibl. bibl. p. 1264.

dreizehnten Jahrhunderts abgefassten Buch *de scriptoribus ecclesiasticis* als Arbeit Manegolds neben dem Psalmencommentar noch eine Auslegung der Paulinischen Briefe²⁷⁾.

Wahrscheinlich, um ihn von dem berühmteren Lehrer zu unterscheiden²⁸⁾, wurde dem jüngeren Manegold bereits von seinen Zeitgenossen der Beiname von Lautenbach gegeben, dennoch ist schon früh eine Verwechselung eingetreten. In einem bereits im zwölften Jahrhunderte in einem österreichischen Kloster²⁹⁾ entstandenen Catalog der kirchlichen Schriftsteller, gewöhnlich als das Werk des Anonymus Melliensis bezeichnet, wurden der gefeierte Gelehrte Frankreichs und der verfolgte Anhänger Gregors VII. in Deutschland bereits zu einer Person vermischt³⁰⁾, und dieser Irrthum ist als die Quelle aller späteren Verwirrungen anzusehen. In dem letztgenannten Catalog werden Manegold noch Noten zum Jesaias und ein Commentar zum Matthäusevangelium zugeschrieben, welche wohl ebenso, wie die andren Schrift-erklärungen, dem berühmteren Magister angehörten.

27) Manegaudus ingenii sui monumenta in expositione psal-morum et epistolarum Pauli reliquit. Fabricius, *Bibl. eccles.* p. 122.

28) Der Name war sehr häufig, namentlich in den alemannischen Gegenden.

29) Die älteste Handschrift, die noch dem 12. Jahrhundert an-gehört, ist in Admont, eine viel jüngere in Melk. *Pertzs Archiv* X. 607. 640.

30) Manegoldus presbyter, modernorum magister magistrorum, strenuus assertor veritatis fuit, a quo nec promissis nec minis schis-matici regis flecti potuit, quin imo in dissensione illa, quae inter Gregorium VII. et Heinricum IV. exorta fuit, pro tuenda iustitia laboravit usque ad vincula. Extat ad eum scripta quaedam exhortato-ria Ivonis episcopi Carnotensis epistola. Hic textum Isaiae prophe-tae paginalibus clausulis distinxit, super Matthaeum vero glossas continuas scripsit. Scripsit quoque super psalterium opus prae-stantissimum, super topazium et aurum obrizum pretiosum. Fabricius, *Bibl. eccl.* p. 156.

Nach den obigen Mittheilungen aus der Karlsruher Handschrift wird schwerlich noch behauptet werden können, dass Manegold von Lautenbach mit dem in Frankreich hochgeachteten Magister Manegoldus zu identificiren ist. Dass er dagegen mit dem Decan von Raitenbuch, so oft man es bestritten, wirklich eine und dieselbe Person sei, weist dieselbe Handschrift unwiderleglich nach. Wir wissen von einem Decan Manegold von Raitenbuch überhaupt nur etwas aus Gerhochs *Dialogus de differentia clerici saecularis et regularis*, welcher um 1131 geschrieben ist. Gerhoch, der selbst in der Person des regulären Klerikers spricht, bezieht sich hier für seine Ansicht, dass Priester, die in fleislichem Umgange mit Weibern lebten und dabei die Sacramente verwalteten, Nicolaiten und Häretiker seien und nicht allein mit Nicolaus, sondern auch mit Ebion und Paulus von Samosata die Verdammniss theilten, auf die Schrift Manegolds gegen die Widersacher Gregors³¹⁾; ausdrücklich betont Gerhoch, der damals noch Raitenbuch angehörte, zweimal dabei, dass dieser Manegold Decan seines Klosters gewesen sei, und berichtet zugleich, dass seine Schrift den Beifall der Bischöfe, die damals dort wegen der Verfolgung im Exil gelebt, gewonnen habe und der Verfasser, obgleich bereits verstorben, doch noch bei den strengeren Brüdern des Klosters in hohen Ehren stände. Gerhochs Zeugniß genügt vollkommen, um den Decan Manegold von Raitenbuch zu erweisen, aber eben so sehr, um darzuthun, dass

31) *Lege librum a nostri claustris quondam decano Manegoldo contra septimi Gregorii laceratores compositum et inuenies in eo fortissimis auctoritatibus probatum, quod et nos probare contendimus, quia videlicet fornicantes et insuper interdicta officia usurpantes clerici Nicolaitae sunt et heretici, non solum cum Nicolao, sed etiam cum Hebione et Paulo Samosateno damnati.* Pez, *Thes.* II, 2 p. 491.

[1868. II. 2.]

dieser kein anderer, als Manegold von Lautenbach, und das angeführte Werk desselben die in der Karlsruher Handschrift erhaltene Streitschrift gegen Wenrich ist. Denn in c. 75 finden sich hier gerade die Stellen, auf welche sich Gerhoch bezieht und nach welchen die in fleischlichem Umgange mit Weibern stehenden Priester als Häretiker, und zwar nicht allein als Nicolaiten, sondern auch als Ebioniten und Paulianisten zu betrachten sind³²).

Um das Jahr 1086 wird Manegold nach Raitenbuch gekommen sein. Es war die Zeit, wo die Gregorianer im Elsass ganz unterlagen und ihr mächtigster Schutzherr Graf Hugo von Egisheim endlich das Land räumen musste; es war zugleich die Zeit, in welcher das von Herzog Welf gegründete Raitenbuch erst festen Bestand gewann³³). Der erste päpstliche Schutzbrief für das Kloster ist vom 6. Mai

32) Clerici uxorati Nicolayte vocantur, quoniam a quodam Nicolao, qui hanc dogmatizabat heresim, huiusmodi vocabulum sortuntur, et notandum est, quod sacrosancta synodus Romana Nycolaitis tantum et symoniacis officia iuxta sanctorum patrum auctoritatem interdixit. — Nec opus est istis nova vocabula cudere, sed antiquitus prolata in noticiam revocare. Hebionem namque heresiararcham sancta ecclesia cum suis sequacibus reprobavit, quod temporibus christianis iudaicam incontinentiam (fehlt in der Handschrift) induxit. Quicunque autem sacerdotibus christianis iudaicam incontinentiam ascribere contendit, Hebionita hereticus indubitanter existit. — Non solum autem Hebionitae, sed et Paulianiste vocantur clerici, qui colluvione fornicationis feminis non verentur copulare. Nam idem Paulus Samosetenus (sic!), ut ecclesiastica tradit historia, cum turpi feminarum servitio adhinniret, quo minus notabilis ipse existeret, idem voluptatis volutabrum clericis suis concessit. (f. 101)

33) Ueber die Anfänge Raitenbuchs sehe man Greinwald, *Origines Raitenbuchae* (Monachii 1797) p. 86. Altmanns Fürsorge für Raitenbuch geht aus Bernolds *Annalen* z. J. 1091 hervor. Schon früher wird Manegold mit Altmann in näheren Beziehungen gestanden haben; in dem *Liber ad Gebhardum* theilt er einen Brief der Kaiserin Agnes an Altmann mit.

1090³⁴⁾. Bischof Altmann von Passau nahm sich besonders der neuen Stiftung an, und er wird auch Manegold die Wege dorthin gewiesen haben.

Aber nach einigen Jahren kehrte Manegold doch wieder nach seiner Heimath im Elsass zurück. Im Jahre 1090 hatte Burchard von Gebersweiler, ein reicher und angesehener Ministeriale der Strassburger Kirche, zu Marbach, südlich von Colmar, zu einem Chorherrnstift nach der Regel des hl. Augustin, wie es auch Raitenbuch war, den Grund gelegt³⁵⁾. Dieses Stifts unfern von Lautenbach nahm sich nun Manegold auf das eifrigste an und scheint schon im Jahre 1094 ganz in dasselbe übersiedelt zu sein³⁶⁾. Er galt als Mitstifter von Kloster Marbach, war einer der ersten Chorherrn und später der erste Propst desselben. Aber seine Wirksamkeit erstreckte sich zugleich weit über Marbach hinaus. Die Gregorianischen Principien waren im letzten Jahrzehnt im Elsass fast ganz in Vergessenheit gerathen; Manegold brachte sie erst wieder zur Geltung, und seine Lehren machten um so grösseren Eindruck, als eine Seuche, die damals den Elsass heimsuchte, allgemein als eine Strafe des Himmels für den Abfall von der kirchlichen Sache angesehen wurde. Fast alle angesehenen Männer ritterlichen Standes drängten sich alsbald zu Manegold, um von ihm, der von Papst Urban II. zum Pönitentiarius ernannt war, Absolution zu empfangen. Sie sagten zugleich dem Gegenpapst ab, unterwarfen sich Urban und mieden nach den Vorschriften der strengkirchlichen Partei fortan die Messen der simonistischen und nicolaitischen Priester.

34) Nicht vom 6. März, wie Jaffé Reg. Nr. 4051 nach Lang angiebt; die Bulle ist vollständig bei Greinwald a. a. O. 207 gedruckt.

35) *Annales Argentinenses* (M. G. SS. XVII. p. 88). Grandidier *Hist. d'Alsace Preuves*. II. p. 156.

36) Bernold z. J. 1094 (M. G. SS. V. p. 459).

Mit allen Führern der Gregorianer stand Manegold damals in unmittelbaren Verbindungen und benützte dieselben auch besonders zur Hebung seines Klosters. Erzbischof Hugo von Lyon sandte ihm für dasselbe Reliquien des heiligen Irenaeus; im Anfange des Jahres 1096 begab sich Manegold selbst zu Papst Urban II. nach Tours, um einen Schutzbrief für Marbach zu erwirken. Unter dem 24. März wurde ihm derselbe ausgestellt und namentlich die freie Wahl des Propsts den Chorherrn verbürgt; Manegold selbst wird bereits als Propst in der Urkunde bezeichnet³⁷⁾. Es ist von Interesse, dass er sich noch damals zu Tours vor dem Papste des Klosters Raitenbuch annahm, welches mit Schaffhausen in einen sehr unangenehmen Handel gerathen war³⁸⁾.

Der Umschwung der Dinge im oberen Deutschland, als sich Heinrich IV. im Jahre 1097 mit den Welfen und Zähringern ausglich, wirkte auch auf den Elsass. So hitzige Parteimänner, wie Manegold, hatten fortan hier kein freies Spiel mehr. Da er sich in die neuen Verhältnisse nicht fügen konnte und zu seinem Unglück in die Hand des so oft von ihm gereizten Kaisers fiel, hatte er eine längere Gefangenschaft im Jahre 1098 zu bestehen³⁹⁾. Wie er aus

37) Jaffé Reg. Nr. 4212. Zu vergleichen sind die *Annales Marbacenses* (M. G. SS. XVII p. 158), wo Ereignisse des Jahres 1096 unrichtig unter 1098 gestellt sind.

38) In dem Schreiben bei Pez, *Thes. anecd.* VI, 1. p. 297 (Jaffé Nr. 4242) berichtet Urban II. an Gebhard von Konstanz über den Streit zwischen den Raitenbuchern und Schaffhausern und sagt dann: *Nuper cum Turonis essemus, per filium nostrum Manegoldum magistrum scholarum pacificos eos audieramus*; aber die Mönche von Schaffhausen widersprachen nachher Manegolds Worten. Dass in dem gleichzeitigen Schreiben an den Propst O. und den Decan M. in Raitenbuch die Sigle M. durch Manegold zu erklären sei, ist sehr unwahrscheinlich.

39) Bernold z. J. 1098. Der Canonicus und Propst von Marbach wird ausdrücklich als Manegold von Lautenbach durch Bernold bezeichnet.

derselben erlöst wurde, wissen wir nicht; wie uns denn auch über sein späteres Leben alle nähere Kunde fehlt. Denn die Chronik des ihm geistesverwandten und befreundeten Bernold, welcher uns über seine Wirksamkeit zu Marbach allein zuverlässige Nachrichten erhalten hat, endet bereits mit dem Jahre 1100. In der Bulle Paschalis II. vom 2. August 1103⁴⁰⁾, welche Urbans II. Freibrief für Marbach bestätigte, wird Manegold noch als Propst genannt; nachher ist kein Lebenszeichen von ihm zu entdecken. Als Papst Calixt II. am 30. Oktober 1119 die Privilegien von Marbach aufs Neue bestätigte⁴¹⁾, war Manegold wohl schon verstorben; denn in der Bulle wird bereits sein Nachfolger Gerung erwähnt. Das Todesjahr Manegolds von Luttenbach ist eben so wenig bekannt, wie das seines älteren Namensvetters, mit dem er so häufig verwechselt ist. Als Tag seines Todes findet sich der 24. Mai im Nekrolog von Zwifalten bezeichnet⁴²⁾.

Die sicheren Daten, welche sich uns für das Leben Manegolds von Lautenbach aus unsrem Materiale ergeben haben, sind hiernach folgende: Um 1060 geboren, trat er als junger Mann in die kleine Propstei Lautenbach im Elsass, schrieb hier in den Jahren 1083—1086 seine beiden bekannten Schriften, siedelte dann nach der Propstei Raitenbuch in Bayern über und wurde deren Decan, kehrte aber um 1094 nach dem Elsass zurück, wo er sich der Begründung der Propstei Marbach annahm. Als er im Jahre 1096 bei Papst Urban II. in Tours sich befand, war er bereits Propst von

40) Jaffé Reg. Nr. 4442.

41) Jaffé Reg. Nr. 4949.

42) IX. Kal. Junii Manegolt magister de Lutinbach. Hess, Mon. Guelf. p. 242. Grandidier a. a. O. p. 183. Man sieht, wie der Name des Magister von Lautenbach Manegold auch als Propst von Marbach noch anhaftete.

Marbach und bekleidete diese Stellung noch im Jahre 1103. Manegold von Lautenbach, von Raitenbuch und von Marbach sind hiernach eine Person, welche aber mit dem neben Berengar und Anselm gerühmten Lehrer Frankreichs Nichts, als den Namen und die deutsche Heimath, gemein hat. Jener erfreute sich schon eines geachteten Namens, als Manegold von Lautenbach erst das Licht der Welt erblickte.

Ausser den beiden öfters genannten Büchern Manegolds von Lautenbach sind keine Schriften bekannt, die ihm mit Sicherheit beizulegen wären⁴³). Hier sind nur noch einige Bemerkungen über die Schrift gegen Wenrich hinzuzufügen.

Manegold war eine leidenschaftliche Natur, die sich und Anderen keine Ruhe gönnte. Er selbst hatte dessen kein Hehl, und noch nach seinem Tode gedachte man dieser unbequemen Heftigkeit des übereifrigen Mannes⁴⁴). Es lässt sich erwarten, dass ein Buch, welches er in jungen Jahren

43) Nur nach ganz unbestimmter Vermuthung sind ihm oder seinem Nachfolger Gerung die ältesten Constitutionen für die Marbacher Chorherrn, gedruckt bei Amort, *Vetus disciplina canonicorum regularium* I. 384—431, zugeschrieben worden. Sudendorf glaubte zwei von ihm zuerst im *Registrum* II. 41—45 und III. 45. 46 publicirte nicht uninteressante Briefe nach der Sigle M. Manegold von Lautenbach beimessen zu dürfen, aber Wattenbach (*Geschichtsquellen* S. 327) hat mit besserem Recht bei dieser Sigle an den Scholasticus Meinhard von Bamberg gedacht. Ueber die Schriftcommentare, welche dem älteren Manegold wahrscheinlich angehören, sehe man oben S. 312.

44) Gerhoch lässt in dem angeführten Dialog den weltlichen Kleriker sagen: *Ille Manegoldus etiam fuit homo importunus, et iam est defunctus. Unde optamus, ut liber ipsius cum eo sit sepultus, quem credimus despici etiam ab ipsis tui claustris confratribus, quia liber ille, licet in defensione septimi Gregorii fuerit compositus, tamen ab ipso non creditur adprobatus.*

und in dem hitzigsten Moment des Kampfes schrieb, sich nur in den äussersten Consequenzen der Prinzipien, welche er sich angeeignet hatte, bewegen wird, dass die Dinge und Menschen in demselben durchweg nicht in ihrer wahren Gestalt werden dargestellt sein, sondern nur in dem Lichte, wie sie einem Manne, der nur Partei war und sein wollte, gerade erschienen. So ist die Schrift voll der bedenklichsten Aeusserungen; selbst Gregor soll sie nicht gebilligt haben, und auch Gerhoch, obwohl er sich für gewisse Ansichten auf sie beruft, will sie doch nicht als Autorität gelten lassen⁴⁵⁾. Nichts würde ungerechtfertigter sein, als wenn man die Versündigungen Heinrichs IV. und der deutschen Bischöfe, weil sie Manegold als weltkundige Ereignisse hinstellt, desshalb als erwiesene Thatsachen betrachten oder meinen wollte, dass der Zustand der deutschen Kirche damals wirklich so gewesen sei, wie er ihn mit den grellsten Farben ausmahlt. Gerade durch die durchaus einseitige Parteifärbung sticht Manegolds Schrift sehr zu ihrem Nachtheil gegen Wenrichs Schreiben ab, wo mit einer freilich wohl nur erkünstelten Unbefangenheit die Streitfragen nach den verschiedenen Seiten beleuchtet werden.

Auch sonst fällt ein Vergleich zu Ungunsten Manegolds aus. Wenrich zeigt eine für jene Zeit ungewöhnliche schriftstellerische Befähigung. Manegold, obwohl er sich selbst einen Idioten nennt, ist in der kirchlichen Literatur und auch in den Klassikern recht wohl belesen, aber die Composition und Diction seines Buchs ist doch überaus mangelhaft; die Wiederholungen sind häufig, Alles geht in die Breite, und öfters verletzt eine Rohheit des Ausdrucks, die selbst damals, wo man wahrlich nicht zu zartfühlend war, Anstoss gab und geben musste.

45) Nec ego librum illum habeo pro auctoritate. So lässt Gerhoch den regulären Kleriker sagen.

Für seinen ziemlich dürftigen Inhalt erscheint uns das Buch ganz übermässig angeschwellt; Manegold selbst klagt dagegen, dass es nicht vollständig genug sei. Wenn ihm die Bücherschränke der Kirchen, sagt er in der Dedication, so offen gestanden hätten, wie die Höhlen und die Schlupfwinkel der Wälder, so würde er noch mehr Beweisstellen beigebracht haben⁴⁶). Denn das ist einmal sein unglücklicher Wahn, dass er seine Thesen um so besser gesichert glaubt, je mehr und je längere Beweisstellen aus der älteren Literatur er für dieselben zusammen schreiben kann. Diese für den Leser so lästige Methode, welche die Tractatenschreiber jener Zeit überhaupt lieben, erscheint hier in der abschreckendsten Gestalt.

Autoritäten, welchen Manegold mit Vorliebe folgt, sind die Beschlüsse der Kirchenversammlungen, die päpstlichen Dekretalen, die Schriften der Kirchenväter; für historische Vorgänge beruft er sich besonders auf die *Historia ecclesiastica* des Eusebius und die Chronik des Regino⁴⁷). Von Schriften, die seiner eigenen Zeit angehören, waren Manegold zur Hand Briefe Gregors VII., von denen das Schreiben

46) Hoc autem paternitatem vestram volo edoctam, raritatem librorum non parvam mihi subtraxisse copiam exemplorum, que nimirum, licet pro viribus non omitterem, numerosius tamen congererem, si tam aperta forent armaria ecclesiarum, ut sunt caverne et latibula silvarum. Que cum adversarii undique obsideant, nec ipsi fructum inde legendo capiunt nec nobis capiendum concedunt. (f. 5)

47) Ut cronica disertissimi viri Reginonis Prumiensis testantur abbatis, ab incarnatione Domini incepta et ad tercium Ottonem usque perducta. (f. 46') Ist der Text richtig, so musste Manegold ein Exemplar mit einer weiteren Fortsetzung haben, als wir besitzen. Aber wahrscheinlich ist zu lesen: tercium annum Ottonis; denn mit dem Jahre 939 bricht in manchen Handschriften die Fortsetzung des Regino ab. Vgl. Pertzs Archiv V. 762.

an die Deutschen zur Rechtfertigung der ersten Excommunication Heinrichs (*Audivimus quosdam inter vos*) in c. 28 vollständig, das Synodalschreiben an Otto von Konstanz (*Instantia nunciorum tuorum*) sogar zweimal in c. 17 und 69 unverkürzt aufgenommen ist; ausserdem ist ein Brief der Kaiserin Agnes an Bischof Altmann von Passau in c. 28 mitgetheilt, und längere Stellen sind aus einem Schreiben des Petrus Damiani an Papst Alexander II. entlehnt⁴⁸⁾. Den ausgedehntesten Gebrauch hat aber Manegold von den Schriften des Bernold von Konstanz gemacht, den er nicht namentlich nennt, aber als einen Mann bezeichnet, für dessen Weisheit seine Worte selbst Zeugniß ablegten⁴⁹⁾. Cap. 71—73 sind bei Manegold nur wörtliche Abschrift aus dem *Apologeticus* des Bernold c. 17—19; aus demselben Buch des Bernold ist das Meiste in c. 17. 18. 19 bei Manegold entnommen, und in den folgenden Partien c. 20—22 ist das *Apologeticus* mindestens stark benutzt. Auch aus Bernolds Buch *de damnatione schismaticorum* hat Manegold in c. 25. 26. 31 Vieles entlehnt.

Der Verfasser hat es übrigens kein Hehl, dass sein Buch im Ganzen nur zusammengetragenes Material ist; ja er geht so weit zu gestehen, dass von ihm selbst fast Nichts herrühre⁵⁰⁾. Er hat damit zu viel gesagt; nicht Weniges

48) Vgl. den Anhang: Manegolds Entlehnungen aus Petrus Damiani.

49) *Adducamus alium nostri quoque temporis virum, cuius licet nomen taceamus, prudentie tamen eius indicem et testem ipsam eius dictorum virtutem et gravitatem tenemus, qui cuidam apostolicorum edictorum acerrimo impugnatori (impugnatore cod.) inter alia haut obscure disputata super huius scrupulo querele satisfecit atque per sanctorum patrum auctoritatem victum ad veritatis professionem redire coegit. c. 70. (f. 95')*

50) — *ut omnia dicens pene ipse nichil videar dixisse, qui non proprias, sed aliorum sententias duxi congerendas. Dedication (f. 4').*

ist in dem Buche dennoch sein Eigenthum, und dies ist zwar gewiss nicht das Beste, aber für uns das Wichtigste; denn es ermöglicht uns einige tiefere Blicke in jenen Streit, an welchem Manegold so hitzigen Antheil nahm. Es würde meines Erachtens eine Vergeudung von Papier und Druckerschwärze sein, sein ganzes Buch durch die Presse zu vervielfältigen, aber die ihm eigenthümlichen Stellen, soweit sie namentlich seine Person und die Ansichten seiner Gesinnungsgenossen kennzeichnen, verdienen vollständig bekannt zu werden ⁵¹).

Den Plan seiner Arbeit giebt Manegold selbst in der Dedication (f. 4') an: Inprimis igitur subdolum sermonis eius (Theoderici) exordium redargui ⁵²). Dein vero convicia et blasphemias in personam domni apostolici specialiter iactatas haut improbabilibus excusavi indiciis ⁵³). Exin vero sedis apostolice privilegium quantum cunctas ex hoc mundo potestates precellat, per subscripta sanctorum patrum testimonia commendavi ⁵⁴). Proinde super (sub cod.) tribus nostri Gregorii capitulis que ex sacris canonibus et orthodoxorum patrum dictis occurrerant, explicavi et quam autentica, quam recipienda, quam ecclesiastice correctioni necessaria comprobavi ⁵⁵), et de quarto que dicenda videbantur, in finem differendo reservavi ⁵⁶). Postea vero regis depositionem, iudicarium ordinem bifaria distinguens ratione,

51) Sie werden später von mir in den Monum. Germaniae herausgegeben werden.

52) c. 1—6.

53) c. 8—16.

54) c. 7. Ist im Werke selbst an zweiter, statt an dritter Stelle behandelt.

55) c. 17—24.

56) c. 68—78. Es ist von den vier Verordnungen die Rede, welche in Gregors Schreiben an Otto von Konstanz enthalten sind.

iuste et legaliter exactam ratione probavi et auctoritate⁵⁷⁾. Tum vero contra nostros conspiratores et scismaticos arma converti, et qualiter etiam ipsi per exteras potestates sint deprimendi, non absque aliquibus sanctorum patrum testimoniis denotavi⁵⁸⁾. Similiter quoque absolutionem sacramentorum dudum regi exhibitorum conveniencia, qua potui, iuste progressam ratione et auctoritate firmavi⁵⁹⁾. Ad extremum etiam locationes pontificatum et intronizationes episcoporum ab omni regis et cuiuscunque secularis principis potestate emancipavi⁶⁰⁾. Nec verba sane verbis singulis opposui, sed sensum et intencionem ratione, qua potui, enervavi. Aliqua etiam silendo redargui, quia nec digna audicione, nedum (necum cod.) responsione iudicavi⁶¹⁾.

Was Manegold zur Rechtfertigung der Person Gregors und andererseits zur Herabsetzung Heinrichs IV. sagt, zeigt keine nähere Bekanntschaft mit den beiden Håuptern, welche sich im Kampfe gegenüberstanden, dennoch hat es, indem es deutlich uns vergegenwärtigt, wie sich die strengkirchliche Partei jener Zeit das Bild dieser beiden Männer ausgemahlt hatte, ein gewisses Interesse. Wichtiger scheinen mir noch die Stellen, in denen Manegold die Stellung des deutschen Episcopats zu den Reformen Gregors beleuchtet. Die Mehrzahl der deutschen Bischöfe stand, als Manegold schrieb, auf Seiten des Königs, und diese Bischöfe werden von ihm, wie von Bernold, als die Hauptanstifter der unglücklichen Kirchenspaltung dargestellt und ihnen zugleich die

57) c. 25—30.

58) c. 31—46.

59) c. 47—50.

60) c. 51—67.

61) Floto (II. 300—303) giebt, wie bereits bemerkt, eine weiter ausgeführte Inhaltsangabe, ohne dabei Manegolds eigene Disposition durchweg festzuhalten.

niedrigsten Motive beigemessen. Wenn in Wenrichs Schrift der Papst beschuldigt war, dass er durch die Rücksichtslosigkeit seines Verfahrens gegen die ihm widerstrebenden Bischöfe die kirchliche Ordnung im Innern so erschüttert habe, dass es kein Bisthum, kein Stift, kein Kloster, keine Stätte des Zusammenlebens mehr gäbe, in welche der innere Zwiespalt nicht eingedrungen sei, so wirft Manegold alle Schuld der Missstände auf jene Bischöfe; denn der üble Geruch einer Mistgrube, sagt er, rührt nicht von dem her, der sie säubert, sondern von dem, der den Unrath zusammengeschafft hat, und mahlt dieses unsaubere Bild mit der widerlichsten Breite aus. Die Bischöfe, welche Heinrich und den Gegenpapst anerkannten, sind ihm dann besonders auch jene Conspiratoren, gegen welche er einen grossen Theil seines Werkes richtet und zu deren Vernichtung ihm jedes Mittel erlaubt scheint; mit zahlreichen Beweisstellen sucht er darzuthun, dass zu ihrer Unterdrückung die weltlichen Gewalten aufzurufen, dass alle ihre Besitzungen ihnen zu nehmen seien, dass jedes über sie gebrachte Elend nur eine verdiente Züchtigung und ihre Tödtung, wenn sie nicht aus Privatrache, sondern zum Schutz der Kirche erfolge, nicht als Mord zu bestrafen sei; endlich sucht er noch besonders nachzuweisen, dass für diese Verführer nicht gebetet werden dürfe.

Leider war Verfolgung bis auf das Blut in dem damals ausgebrochenen Kampfe die üble Praxis beider Parteien; aber die ärgsten Gewaltthaten mit Autoritäten der christlichen Kirche zu rechtfertigen hat wohl Manegold allein mit solcher Gründlichkeit versucht. Nicht minder isolirt wird er mit seinen Ansichten von dem Ursprung und der Bedeutung der königlichen Gewalt, mindestens unter dem deutschen Klerus, gestanden haben. Wenrich hatte darauf hingewiesen, dass es unerhört für Bischöfe sei, weltliche Reiche durch innere Parteiungen zu zerreißen, den könig-

lichen Namen, der so alt wie die Welt und von Gott selbst anerkannt sei⁶²⁾, plötzlich zu vernichten, die Gesalbten des Herrn nach Belieben, wie gemeine Leute, gleichsam wie Meier, fortzujagen und durch Andere zu ersetzen, und wenn sie dann das Reich ihrer Väter nicht sogleich räumen wollten, sie mit dem Anathem zu strafen. Manegold führt dem gegenüber aus, dass der Name König nicht auf einem Naturrecht ruhe, sondern nur eine für bestimmte Zwecke eingeführte Beamtung bezeichne. Das Volk, meint er, wählt den König nur deshalb, damit er es gegen die Tyrannei schütze; übt er daher selbst Gewalt, so bricht er den geschlossenen Vertrag, und das Volk hat das Recht ihn zu entfernen⁶³⁾; wenn man schon einen Schweinehirten ohne Lohn mit Schimpf und Schande fortjage, welcher die Schweine nicht hütet, sondern zu Grunde gehen lässt, wie viel mehr müsse jeder, der Menschen statt sie zu regieren, in Irrthum zu verführen sucht, aller Gewalt und aller Rechte, die er überkommen hat, beraubt werden? Ein solches Verfahren kann nach seiner Ansicht um so weniger in christlicher Zeit auffallen, als schon die alten Römer den Tarquinius wegen seines Hochmuths verjagten. Allerdings waren die Vorstellungen von dem römischen Kaiser und deutschen König als Vicarius Christi damals bereits im Verschwinden; seit der Entsetzung Heinrichs und der Erhebung von Wahlkönigen trat die Ansicht, dass das Königthum ein Reichsamt sei, mehr und mehr hervor. Aber so rohe und äusserliche Begriffe von

62) *Nomen regium inter ipsa mundi initia repertum, a Deo postea stabilitum* ist statt *adeo postea stabilitum*, wie sich im Text des Wenrich bei Martene (*Thes. novus anecd.* I. p. 220) findet, offenbar zu lesen.

63) *Nonne clarum est, merito illum a concessa dignitate cadere, populum ab eius dominio et subiectione liberum existere, cum pactum, pro quo constitutus est, constet illum prius irrupisse?* (f. 47)

dem Königthum hat in Deutschlaud doch damals kaum ein Andrer, als Manegold, gehegt. Manche mögen freilich annehmen, dass er hiernach ein aufgeklärter, seiner Zeit weit vorangeschrittener Geist gewesen sein müsse, wovon ich jedoch weder hier noch sonst in dem Buche irgend welche Spuren habe entdecken können.

Wie wenig Manegold und sein Buch auch sonst Billigung gefunden und verdient haben mögen, eines muss man dem Manne von Lautenbach doch zum Ruhme nachsagen: offener und unumwundener hat selten Jemand seines Herzens Meinung ausgesprochen. *Dixi, quod sensi*, sagt er in der Dedication, und das ist die volle Wahrheit. Durch diese Offenherzigkeit nimmt das Buch, so mangelhaft und unerfreulich es sonst ist, doch eine bemerkenswerthe Stelle unter den Pamphleten ein, welche durch den Investiturstreit veranlasst wurden und in denen man alle Phasen desselben verfolgen kann.

A n h a n g.

Manegolds Entlehnungen aus Petrus Damiani.

Manegold führt c. 23 (f. 38—39) eine längere Stelle aus Petrus Damiani an, die wir auch in dem bekannten Schreiben desselben an Bischof Kunibert c. 7 besitzen. (*Interea vos alloquar — suppleant famulatum. Petri Damiani Opp. III. 203. 204*). Eine zweite von Manegold c. 70 (f. 94') aufgenommene Stelle findet sich in demselben Schreiben c. 2 (*Nos plane — codicibus invenire. L. c. p. 199*), wird aber von ihm hier ausdrücklich auf ein Schreiben des Petrus Damiani an Papst Alexander II. zurückgeführt (*ad Alexandrum papam intonat*). Manegold fährt dann fort: *Et nonnullis illatis testimoniis (Petrus): Fugiamus ergo, inquit,*

malos sacerdotes, quia mali sunt, non quia mala sunt illa, que faciunt, immo que per eorum ministerium fiunt. Indignum ducamus eorum interesse misteriis, et antequam resipiscant, sese per penitendum corrigant, absit, ut fideles Christi divina per eos sacramenta penitus accipere acquiescant. Nec tamen perverso ore asseramus id, quod tribuunt, sacrilegum, sed potius dicamus, quia nolumus de manu sacrilega accipere sacramentum. Bonum est certe mense regalis edulium, verumtamen hoc ego ab his, qui furantur, non accipio, sed per fideles ministros id sumere potissimum concupisco. Preciosum est divitis aurum, rutilant gemmae, radiant margaritae, sed ego bonum divitis hominis illud amplector, quod per eius mittitur nuntium, non quod per eius mihi traditur inimicum. Bonus plerumque panis, qui mensis apponitur, sed eum cum talibus edere prohibemur. Cum huiusmodi ait Paulus nec cibum sumere. Quodsi de illo dictum est cibo, qui in secessum per cuniculos mittitur, quod de illo pane pigmentate carnis obsonium, sed si non extrahitur ore canum, sed potius si deferatur manibus hominum, per os huius canis verbi sui prohibet alimenta deferri et ab esuriante populo suscipi vox divina, cum ait: Quare tu enarras iusticias meas et assumis testamentum meum per os tuum? Quod tamen, etsi per os reprobis hominis narratum fuerit, iusticia Dei et testamentum esse non desinit. Sed idcirco huiusmodi sacerdotis officium respuo, ut, dum se a me considerat despici, dum se a fidelibus Christi conspicit abhorreri, saltem pre pudore confusus ad lamenta penitentiae confugiat, qui sibi imminet divinae sententiae gladium non formidat. Preterea et talium hominum devoto consortium, ne me societas polluat sordidorum. Abhorreo non oblationem, sed offerentem, non ministerium, sed ministrum. Bonum est ergo sacrificium, quod offertur, nec fugio datum, sed dantis formido contactum. Nec me contaminet plus illius lepra, qui dedit, quam

id forte emundare concedatur, quod tradidit. Sed, quod loquor, forte tanquam frivolum parvipenditur, nisi sacre scripture testimoniis roboretur. Ad Aggeum nempe prophetam dixisse Dominus legitur: Interroga sacerdotes legem, dicens: si tulerit homo carnem sanctificatam in ora (hora cod.) vestimenti sui et tetigerit de summitate eius panem aut pulmentum aut vinum aut oleum aut omnem cibum, numquid sanctificabitur? Respondentes autem sacerdotes dixerunt: Non. Et dixit Aggeus: Si tetigerit pollutus in anima ex omnibus his, numquid contaminabitur? Et respondentes sacerdotes dixerunt: Contaminabitur. In quibus prophetici verbis oraculi liquido cernitur, quia plus valebat pollutus in anima ad contaminandum, quam caro, que per eum sanctificabitur, ad emundandum. Dicit enim, quia si pulmentum, vinum aut oleum aut quilibet cibus tangatur summitate vestis istius, in qua caro sanctificata reconditur, propter hoc non sanctificatur, que omnia si tangantur ab illo, qui pollutus est in anima, continuo polluuntur. Et quis est pollutus magis in anima, quam symoniacus vel Nicolaita? Quorum alter venalem habet spiritum sanctum, qui est remissio peccatorum, atque ideo pollutus in anima iure dicitur, quia in suis sordibus iacens purgari per eum, quem tam graviter offendit, spiritum sanctum non meretur, alter vero, dum carnem suam per obscenitatem fornicationis polluit, consequenter in animam omnia fedae contaminationis inquinamenta transfundit. Et hic ergo pollutus in anima nichilominus dicitur, atque ideo, quicquid tangit, attaminat, quia, dum in illius petulantiae voraginem labitur, et animam simul et corpus purulento caenosae libidinis squalore (sualore cod.) fedat. Non ergo de manibus illius, qui est in anima pollutus, sanctificatam suscipio carnem, ne et ipse per eius contagium polluar, sordibus alienae contaminationis involvar. Nam et Johannis illam formido sententiam, qua dixit: Qui dixerit ave, communicat operibus eius ma-

lignis. Isti sunt itaque symoniaci et Nycolaitae, duae scilicet caudae fumigantium titionum, hoc est perditorum hominum reliquiae. Hec est enim illa biga vulpium, quarum caudis⁶⁴⁾ illigate sunt faces igne succense, quibus videlicet omnes Philistinorum segetes sunt combuste. Isti sunt due columne templi Dagon, quas utique Samson, qui interpretatur sol, concutiens stravit populumque, qui sub earum letabatur umbraculo, funditus interemit. Isti sunt, inquam, duo oculi Belial, quibus sublime videt is, qui est princeps super omnes filios superbie. Isti sunt oculi, quos Jezabel depinxit stibio, moxque disperit. Hi tales aut correcti per penitentiam ad nos convertantur, ut vivant, aut a nobis penitus abscidantur, ut soli in suis iniquitatibus pereant. Iste sunt illustris viri rationes super symoniacorum et Nicolaitarum officiis a plebibus vitandis, quas videlicet ad Alexandrum papam protulit.

So deutlich diese ganze Stelle den Charakter des Petrus Damiani trägt und im Einzelnen an andere Ausführungen desselben erinnert, ist sie doch weder in dem angeführten Schreiben an Kunibert enthalten, noch habe ich sie anderswo in den gedruckten Schriften jenes Kirchenlehrers auffinden können. Manegold kommt dann noch einmal in c. 76 (f. 101) auf dasselbe Schriftwerk zurück, dem er diese Stelle entlehnt hat (Petrus Damiani de his in supramemorata sua epistola ait) und macht daraus noch eine kurze Anführung, in welcher sich aber nun wieder Worte aus dem Schreiben an Kunibert finden (Sed quia sunt nonnulli — vocabulum sortiuntur. L. c. p. 205. 206). Es scheint hienach kaum eine andre Annahme möglich, als dass das von Manegold erwähnte und ausgeschriebene Schreiben des Petrus Damiani an Papst Alexander II. eine Erweiterung und Um-

64) Caudis fehlt im Codex.

arbeitung seiner uns erhaltenen und an Bischof Kunibert gerichteten Streitschrift contra clericos intemperantes war. Auf diese bisher unbekannte Recension jener Streitschrift gehen alle Anführungen Manegolds aus Petrus Damiani zurück.

Herr v. Hefner-Alteneck theilte ein Dokument zur Bayerischen Kunstgeschichte mit, nämlich:

„Ein Wappen-Diplom des Kaisers Rudolf II.
für den Augsburger Künstler Thomas Rucker
v. J. 1579“,

der als Schmidt und Ciseleur einen europäischen Ruf genoss.
